Fachbericht A0622

Faunistisches Gutachten

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Erikaweg 34, 36 und 38" in 14822 Borkheide, Amt Brück

Stand Januar 2022



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue Tel.: 033237/88609, Fax: 70178 Funk: 01715228040



Faunistisches Gutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Erikaweg 34, 36 und 38" in 14822 Borkheide, Amt Brück

Auftraggeber:	Andreas Mielau Wesselburerweg 5 13503 Berlin
Auftrag vom:	März 2021
Auftragnehmer:	Büro für Umweltplanungen DiplIng. F. Schulze Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 24.01.2022

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. Beschreibung der örtlichen Situation	5
3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet	5
3.2 Naturräumliche Gegebenheiten	6
3.3 TOPOGRAPHIE	6
3.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	6
4. Bestandsaufnahme/-bewertung	8
4.1 Fauna	
4.2 VÖGEL	9
4.3 Amphibien/Reptilien	15
4.4 Säugetiere	15
4.5 Fledermäuse	16
4.6 Insekten	16
5. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote	17
6. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz	25
6.1 Maßnahmen für Vögel	25
6.2 Maßnahmen für Amphibien/Reptilien, Säugetiere, Fledermäuse und Insekten	26
6.3 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	27
7. Literaturverzeichnis	28
8. Anlagen	29
8.1 Betroffenheit der Kartierten Arten und mögliche Kompensation	29
8.2 FOTODOKUMENTATION	31
8.3 KARTENTEIL	. 38



1. Veranlassung

Im März 2021 erhielt das Büro für Umweltplanungen den Auftrag, faunistische Kartierungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) "Wohnbebauung Erikaweg 34, 36 und 38", in 14822 Borkheide, Amt Brück, vorzunehmen und nach Abschluss der Kartierungen ein Faunistisches Gutachten mit Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Der Vorhabenträger möchte im VBB-Plangebiet drei Zweifamilienhäuser errichten.

Das VBB-Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Borkheide, Flur 3, Flurstücke 330, 331, 917 und 919 und nimmt eine Fläche von ca. 3.300 m² ein.

Grundlage bildete der VBB der Ruppiner Ingenieur Kooperation (RIK), Gartenstraße 5 b, 16827 Alt Ruppin sowie der Lageplan zum Bauantrag des Büros Pfeifer, Brauerstraße 33, 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Waldrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt in Faunistischen Gutachten mit Artenschutzrechtlicher Prüfung in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.

3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordteil von Borkheide, ca. 600 m nordöstlich des Zentrums (Marktplatz, Schule, Super-Märkte).

Es wird im Norden vom Erikaweg sowie im Osten, Süden und Westen von Siedlungsflächen mit ein- und zweigeschossiger Einfamilienhausbebauung, begrenzt.



Ca. 25 m westlich und 65 m östlich verlaufen die Straßen Am Uhlenhorst und Nachtigallenweg bzw. 90 m südlich die Beelitzer Straße.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.300 m² und stellt sich größtenteils als mit Wald bestandene Fläche dar.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LRP LK PM) in der Großeinheit der Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen (81) mit der Haupteinheit Beelitzer Heide (814). Der größte Teil der Beelitzer Heide wird vom Beelitzer Sander eingenommen, der ausschließlich aus nährstoffarmen Sanden besteht. Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind kaum vorhanden. Oberflächennahes Grundwasser ist nur selten anzutreffen. Reine Kiefernforsten haben die ursprünglich vorhandenen Kiefern-Mischwälder abgelöst. Durch diese Wald-Monokulturen haben sich die bereits vorhandenen geringen Bodenwerte weiter vermindert.

3.3 Topographie

Topographie

Nach ETRS 89, UMTS Zone 33, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 57₈₈₇₄₅ **Rechtswert:** 33₅₄₂₄₀

Topographische Elemente im Plangebiet und Umgebung sind die o. g. die Straßen Am Uhlenhorst, Nachtigallenweg und die Beelitzer Straße bzw. ab 2,7 km östlich die Autobahn A9.

Das Geländeniveau im Plangebiet mit Umgebung ist relativ eben und liegt bei ca. 59 m ü. DHHN.

3.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Landund Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

In der Region Borkheide wäre auf den grundwasserfernen Sandflächen der Drahtschmielen-Eichenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes (SPA, FFH, NSG, LSG, NP., GLB oder FND)

Geschützte Biotope im Sinne des § 29 oder § 30 BNatSchG sind im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung nicht vorhanden.



Im Umkreis finden sich als nächstliegende Schutzgebiete:

- 1.) LSG Nuthetal Beelitzer Sander (DE 3744-601) ca. 3,2 km südlich.
- 2.) LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet (DE 3643-601) ca. 3,7 km,
- 3.) Naturpark "Nuthe Nieplitz" (DE 3844-701) ca. 3,2 km südlich südlich sowie das
- 4.) FFH Gebiet Hackenheide (DE 3742-302) ca. 5 km westlich.

Geschütze Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Das Plangebiet liegt demnach außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzobjekten im Sinne des BNatSchG.

3.6 Biotoptypen

Biotoptypen im Plangebiet

Da das Plangebiet unversiegelt und größtenteils mit waldartigen Strukturen bestanden ist, kann generell gesagt werden, dass es für den Naturhaushalt eine gewisse Bedeutung besitzt, da der natürliche Stoffkreislauf nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, dass Niederschläge direkt in den Boden versickern können und somit eine Stabilisierung des Boden- und Grundwasserhaushaltes erreicht wird, in dessen Folge der Aufwuchs von Vegetation ermöglicht wird. Zusätzlich werden potentielle Schadstoffeinträge abgepuffert sowie Niederschläge auf ihrer Passage von der Oberfläche zum Grundwasser im Boden gefiltert.

Kiefernforst, artenarm (08480)

Im zentralen und nördlichen Bereich des Plangebiets findet sich artenarmer Kiefernforst aus mittelaltem bis altem Stangenholz. Das Alter liegt bei ca. 50-80 Jahren. Die Baumhöhen betragen ca. 25 m. Als Unterwuchs finden sich stellenweise spätblühende Traubenkirsche, Wildrose, Stechfichte, Flieder, Haselnuss und Gehölzjungwuchs. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung, Kartierungsergebnisse und der Lage im Siedlungsbereich von Borkheide, wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als mittel bis hoch eingeschätzt.

<u>Kiefernforst mit mehreren Laubholzarten (086998)</u>

Der Ost- und Südteil des Plangebiets wird von einem lückigen Kiefernbestand eingenommen, der aufgrund von Baumentnahmen in früherer Zeit als licht bezeichnet werden kann. Als Unterwuchs haben sich stellenweise dichte vorwaldartige Gehölzstrukturen aus spätblühender Traubenkirsche, Birke, Ahorn, Roteiche, Stieleichen, Linde, Brombeere, Fichtenjungwuchs und Johannisbeere angesiedelt. Die Höhen der einzelnen Kiefern liegen bei ca. 25 m, die anderen Gehölzhöhen schwanken zwischen 1 m bis ca. 6 m.

Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung, Kartierungsergebnisse und der Lage im Siedlungsbereich von Borkheide, wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als mittel bis hoch eingeschätzt.

Sonstiger Vorwald aus Laubholzarten (082818)

Im Nordwestteil des Plangebiets wurden vorwaldartige Strukturen aus Laubgehölzen vorgefunden. Nach Rodung der Kiefern entwickelten sich hier Gehölzjungwuchs aus spätblühender Traubenkirsche, Birke, Ahorn, Roteiche, Stieleichen, Linde, Brombeere und Spirea, Die Gehölzhöhen liegen größtenteils bei ca. 1-2 m.

Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung, Kartierungsergebnisse und der Lage im Siedlungsbereich von Borkheide, wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als mittel eingeschätzt.



Artenarme oder ruderale Brachen trockener Standorte (051332)

Der Südwestteil des Plangebiets wird von aufgelassenen Graslandstrukturen eingenommen, die im Randbereich stellenweise mit ruderalen Pflanzen bestanden sind. Augenscheinlich wurde dieser Bereich früher als Siedlungsfläche genutzt.

Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung, Kartierungsergebnisse und der Lage im Siedlungsbereich von Borkheide, wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bis mittel eingeschätzt.

3.7 Wald im Sine § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Laut Schreiben der Unteren Forstbehörde Potsdam vom 14.04.2021 ist Waldfläche auf den Flurstücken 330, 331, 917 und 919, betroffen. Somit handelt es sich bei allen im Plangebiet vorgefunden waldartigen Strukturen um Wald im Sinne des LWaldG.

Um hier Baurecht schaffen zu können ist demnach eine Waldumwandlung erforderlich.

4. Bestandsaufnahme/-bewertung

4.1 Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Aufgrund der Ausstattung und Nutzung des Plangebiets wurden insgesamt 7 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum März-Juli 2021 vorgenommen.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag sollten sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards orientieren. Aufgrund der Ausprägung der Vorhabensfläche wurden Brutvögel, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse (Quartiersuche), Säugetiere und Insekten kartiert. Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung des Plangebiets in Bezug auf die Eignung für Rast- und Zugvögel.

Die Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte, gemäß den Mindestkartierungsanforderungen des LfU in Form von 7 Begehungen an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse			
12.03.2021	20.30-21.30	5°C bis 8°C, vorher Regen, bedeckt, Wolken, nass, leichter			
		Wind aus NW			
12.04.2021	06.15-07.30	5°C bis 7°C, Schauer, bedeckt, Wolken, nass, Wind aus W			
23.04.2021	09.45-11.30	11°C bis 13°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken,			
		Wind aus W-SW			
12.05.2021	05.15-06.30	12°C bis 13°C, bedeckt, Wolken, leichter Wind aus W			
25.05.2021	07.00-08.15	14°C bis 15°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind			
		aus W			
07.06.2021	16.15-17.45	27°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, leichter Wind			
		aus W			
14.07.2021	20.00-21.45	23°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus SW			

Das Plangebiet wurde jeweils in den frühen Morgen-, Vormittags- und Nachmittagsstunden (Brutvögel, Amphibien/Reptilien, Insekten, Untersuchung Baumhöhlen) und zur Abendzeit (Käfer, Eulen/Käuze) begangen.



4.2 Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	BNatSchG geschützt	zungs- stätte nach § 44	ten Ruhe- stätten nach § 44	zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	Н	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
	Dendrocopus major	Н	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	Н	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	1	PG

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	zungs- stätte nach § 44	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	PG
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	-	PG/ U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	-	PG
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PG
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	-	-	-	-	PG
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes roglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	PG

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2016) RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

BArtSchV: += in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,

DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,

R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpfclanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

- 1 = Nest oder sofern kein Nest gebaut wird Nistplatz
- 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BbgNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünft Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)



Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Brutvögel im Plangebiet

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel an der Nordostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel im zentralen Teil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit im Plangebiet.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel an der Südwestgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die südwestlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Buntspecht

Der Buntspecht wurde 1 x als Nahrungsgast an der Südwestgrenze des Plangebiets festgestellt. Ein Revier oder Brutplatz wurde im Plangebiet nicht festgestellt und lag somit außerhalb.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im zentralen Teil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit im Plangebiet.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die südlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die nördlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren wurde die Nebelkrähe 1 x im Westteil des Plangebiets als Nahrungsgast kartiert. Hierbei handelte es sich um einen Vogel des Brutpaares im Nordteil des Plangebiets.

In den Gehölzstrukturen westlich wurde ein altes unbesetztes Nest vorgefunden. Aufgrund der Ausprägung handelt es sich höchstwahrscheinlich um ein Wechselnest der o. g. Nebelkrähe.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel an der Ostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag an der Südwestgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.



Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel an der Nordostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich und nördlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel an der Ostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Umgebung sowie die östlich an das Plangebiet angrenzende Umgebung. Ein Teil des Revieres lag demnach außerhalb des Plangebiets.

Brutvögel außerhalb Plangebiet

Bachstelze

Die Bachstelze war 1 x Brutvogel östlich des Plangebiets. Revier und Brutplatz lagen außerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel südlich außerhalb des Plangebiets. Revier und Brutplatz lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag südwestlich außerhalb Plangebiets. Revier und Brutplatz lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 1 x beim Durchflug in N-S Richtung inner- und außerhalb Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage des Plangebiets innerhalb des Siedlungsbereichs von Borkheide genannt werden.

Es liegen somit Störungen vor, die negativ bis in das Plangebiet wirken.

Methodik

Innerhalb des Plangebiets befindet sich größtenteils Wald, in der angrenzenden Umgebung Siedlungsbereich, so dass hier zur Bewertung des Brutvogelbestands das Plangebiet mit angrenzender Umgebung in zwei Teilbereiche (Funktionsräume Wald und Siedlung) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 als Referenz unterteilt wurde. Es wird in den Teilbereich Siedlung und Teilbereich Wald unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1. Der **Teilbereich Wald** umfasst das gesamte Plangebiet, da hier keine Bebauung vorliegt und das Areal größtenteils mit waldartigen Strukturen bestanden ist.
- 2.) Der **Teilbereich Siedlung** umfasst die an das Plangebiet angrenzende Umgebung und somit Siedlungsflächen (Wohnbebauung, Straße).

Diese beiden Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die beiden Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.



Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für Wald sind Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise. Im Teilbereich Wald war kein Indikatorart für Wald vorhanden.

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Wendehals. Im Teilbereich Siedlung war kein Indikatorart für Siedlung vorhanden.

Bei den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten mit stabilen Beständen in der Region und im Land Brandenburg.

Rote Liste Brutvogelarten in den Teilbereichen Wald und Siedlung kartiert.

Die anderen festgestellten Vogelarten werden nicht in der Roten Liste des Landes Brandenburg oder der BRD aufgeführt.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger bzw. Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs (Teilbereich Siedlung) bzw. auch der Waldflächen (Teilbereich Wald), die sich an derartige Biotope angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Teilbereiche liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %.
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.



Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden beiden abgegrenzten Teillebensräume Siedlung und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Teilbereich Wald (1)

Lage und Kurzbeschreibung

Größtenteils mit waldartigen Strukturen bestandene Fläche. Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und den Erikaweg. Biotoptypisches Artenspektrum für einen artenarmen Kiefernforst.

Vorgefundene Brutvogelarten (8)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs wurden keine Rote Liste Arten und auch keine Indikatorarten nach BfN 2017 vorgefunden.

Die vorhandenen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch stark verarmt eingeschätzt (Wertstufe I).

Teilbereich Siedlung (2)

Lage und Kurzbeschreibung

Plangebiet mit umgebenden mehr oder weniger gut durchgrünten Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Straßen). Vorbelastungen durch Wohnnutzung und Straßen. Biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (3)

Bachstelze, Buchfink. Und Nebelkrähe (Wechselnest der Art)

Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs wurden keine Rote Liste Arten und auch keine Indikatorarten nach BfN 2017 vorgefunden.

Die vorhandenen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch stark verarmt eingeschätzt (Wertstufe I).

Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden bzw. sind hier auch nicht zu erwarten, da es sich um eine mit Wald bestandene Fläche im Siedlungsbereich von Borkheide handelt, die durch relevante Arten, wie z. B. nordische Gänse, Kranich, Kiebitz, Limikolen, Sing- und Zwergschwäne, gar nicht nutzbar ist.



Wertvollere Bereiche für Rast- und Zugvögel finden sich vor allem im Umfeld von Borkheide in Form von großflächigen Acker- und Grünlandflächen. Diese Acker- und Grünlandflächen dienen als Rast- und Nahrungsflächen für die o. g. störungsempfindliche Großvogelarten, liegen jedoch in größerer Entfernung zum Plangebiet.

4.3 Amphibien/Reptilien

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht (aneinandergrenzende ca. 3 m breite Streifen), da mit Zauneidechse (Lacerta agilis, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Erdkröte (Bufo bufo, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Waldeidechse (Lacerta vivipara, streng geschützt nach BNatSchG) und eventuell der Blindschleiche (Anguis fragilis, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.

Des Weiteren wurden die besonnten Waldsränder sowie exponierte Bereiche (aufgelassenes Grasland mit Ruderalstrukturen im Westteil) nochmals gesondert abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien erfolgten.

Bewertung

Das Plangebiet weist eine Habitateignung für die o. g. Arten auf.

Da jedoch trotz intensiver Suche kein Nachweis erfolgte, stellt das Plangebiet jedoch augenscheinlich für Amphibien und Reptilien keinen bzw. nur gering geeigneten Lebensraum dar

4.4 Säugetiere

Säugetiere wurden im Bereich der geplanten Bauflächen nicht festgestellt. Das Plangebiet wurde in Bezug auf Baummarder, Feldhamster, Biber, Fischotter, Wolf und Eichhörnchen, als relevante Säugetierarten, untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Baummarder

Während der Kartierungen wurde der Baummarder nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen oder Gebäude, die ein Quartier für den Baummarder bieten können, waren im Plangebiet nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt, so dass die Baumhöhlen hier auch zu klein für die Art sind.

Fischotter und Biber

Während der Kartierungen wurden Biber und Fischotter im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht beobachtet. Es wurden auch keine Baue der beiden Arten gefunden. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer und der Lage im Siedlungsbereich von Borheide ist mit dem Vorkommen von Fischotter und Biber auch nicht zu rechnen.

Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. In der Region kommt der Wolf auf dem ehemaligen Armeegelände bei Kloster Lehnin im Rudel vor.

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er nicht zu erwarten, da das Areal von bewohnten und eingezäunten Siedlungsflächen mit Wohnbebauung umgeben ist, die einer Nutzung durch den Wolf entgegenstehen.



Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellt und demnach keine bzw. nur eine geringe Bedeutung aufweist.

Feldhamster

Der Feldhamster ist in Brandenburg seit einigen Jahren nicht mehr vorhanden. Zudem liegt das Plangebiet im Siedlungsbereich und ist großflächig mit Wald bestanden, so dass hier keine entsprechende Habitatausprägung für die Art vorhanden ist. Somit ist im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Kobel wurde ebenfalls nicht gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Säugetiere keinen bzw. nur gering geeigneten Lebensraum dar.

4.5 Fledermäuse

Die vorhandenen Bäume im Plangebiet wurden auf Fledermausquartiere untersucht.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) sowie eine biegsame Kamera in Form der USB-Endoskopkamera Somikon Snake Scope UEC-2620 (VGA mit Schwanenhals) verwendet. Mit der Endoskopkamera wurden nicht einsehbare Baumhöhlen, Hohlräume oder Spalten usw. eingesehen. Mit dem Fernglas wurden nicht erreichbare Baumbereiche auf Hohlräume oder Spalten abgesucht.

Es konnten jedoch keine Fledermäuse oder deren Quartiere gefunden werden, da alle vorhandenen Baumhöhlen durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt waren.

In Bezug auf die Waldflächen und Gehölzstrukturen in der Umgebung des Plangebiets kann keine Aussage gemacht werden. Diese Waldflächen und Gehölzstrukturen werden jedoch durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Das Plangebiet hat für Fledermäuse in seinem derzeitigen Zustand als Sommer- oder Winterquartier keine Bedeutung.

4.6 Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Damenbrett (Melanargia galathea), Distelfalter (Cynthia cardui), Großer Kohlweißling (Pieris brassicae), Tagpfauenauge (Inachis io) und Zitronenfalter (Gonepteryx rhamni), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden die Deutsche Wespe (Paravespula germanica), Hainschnirkelschnecke (Cepaea nemoralis), Gemeiner Grashüpfer (Chortippus biguttullus), Marienkäfer (Coccinellidae), Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata), Soldatenkäfer (Cantharis fusca) und Gemeine Stinkwanze (Palomena prasina), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.



Des Weiteren wurden die im Plangebiet vorhandenen 3 Laubbäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (Lucanus cervus, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (Osmoderma eremita, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (Cerambyx cerdo, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet bzw. es wurde versucht über Lockstoffe (Aprikosenmarmelade), die in ca. 2 m Höhe an den jeweiligen Baumstamm geschmiert wurde, die Käfer anzulocken. Es konnten jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden.

Bewertung

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet.

Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.

5. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.). Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.



Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	BNatSchG geschützt	zungs- stätte nach § 44	ten Ruhe- stätten nach § 44	zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	PG
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	Н	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U
Buntspecht (Ng)	Dendrocopus major	Н	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	Н	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG



Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	BNatSchG geschützt	zungs- stätte nach § 44	ten Ruhe- stätten nach § 44	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	-	PG/ U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	ı	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	ı	-	-	-	PG
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	ı	ı	-	+	PG
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	ı	. 1	-	ı	PG
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes roglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	PG

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im "Guidance document". Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 1 x beim Durchflug in N-S Richtung inner- und außerhalb des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste besteht nicht. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplätze oder Reviere hat.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Alle diese Vogelarten sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen anzutreffen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Waldes und der Gehölzstrukturen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Wald und im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben werden die beiden Brutplätze der Blau- und Kohlmeise im Plangebiet entfernt, so das hier ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden kann. Um einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:

Regelung bei Entfernung von Wald und Bodenvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung der Waldfläche und der Bodenvegetation im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen sowie der Bodenvegetation und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar), in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres unzulässig ist.

Die Entfernung der Waldfläche und der Bodenvegetation im Plangebiet ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01.Oktober bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung der zuständigen Behörde zu beantragen (ist schon erfolgt).

Sollten nachweislich erforderliche Waldentfernungen oder die Beseitigung der Bodenvegetation innerhalb der Brutperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher ist die beantragten Waldfläche und die zu beseitigende Bodenvegetation nochmals durch einen Fachmann (ökologische Baubegleitung) zu überprüfen.



Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf dann höchstens eine Woche betragen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verlorengegangenem Brutplatz ein Nistkasten aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze nach Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.).

Da jeweils ein Brutplatz der Blaumeise und der Kohlmeise beseitigt werden, sind somit $2 \times 2 = 4$ neue Nistkästen aufzuhängen.

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen/Nistbretter ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen/Nistbretter ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen/Nistbretter sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG zu beantragen. Im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises).

Bachstelze und Buntspecht, werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets liegen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze.

Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Nebelkrähe legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur



Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz Fortpflanzungsstätte erlischt bei der Nebelkrähe nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen und sind Vögel des Waldes und der Gehölzstrukturen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Wald und im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

In der vorliegenden Planung werden folgenden Brutplätze entfernt:

- 1 x Brutplatz Amsel und Teilrevier an der Nordostgrenze des Plangebiet,
- 1 x Brutplatz Buchfink und Teilrevier an der Südwestgrenze des Plangebiets,
- 1 x Brutplatz Mönchsgrasmücke und Teilrevier im Südteil des Plangebiet,
- 1 x Brutplatz Nebelkrähe und Teilrevier im Nordteil des Plangebiet,
- 1 x Brutplatz Ringeltaube und Teilrevier an der Nordostgrenze des Plangebiet sowie
- 1 x Brutplatz Ringeltaube und Teilrevier im Südteil des Plangebiet.

Die anderen kartierten 2 Brutplätze und Reviere vom Buchfinken liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Da mit Beeinträchtigungen der o. g. Brutplätze und Teilreviere von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Da es sich bei Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt bzw. die Nebelkrähe ein System von Wechselnestern nutzt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Revierteile von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube schon außerhalb des Plangebiets liegen, ist ein Ausweichen dieser Brutpaare in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Waldstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden wurden (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich



schon vorher, trotz Forstwirtschaft, Verkehr und Siedlungstätigkeit, angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren werden Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube, als gehölzbrütende Vogelarten, von den Aufforstungsmaßnahmen der Waldumwandlung profitieren, da durch diese neue potentielle Nistplätze entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube, unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Rotkehlchen und Zaunkönig

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen und sind Vögel des Waldes. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Wald und im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

In der vorliegenden Planung werden folgenden Brutplätze entfernt:

- 1 x Brutplatz Zaunkönig und Teilrevier an der Ostgrenze des Plangebiets,
- 1 x Brutplatz Rotkehlchen und Teilrevier an der Ostgrenze des Plangebiets sowie
- 1 x Brutplatz Rotkehlchen und Teilrevier an der Südwestgrenze des Plangebiets.

Da mit Beeinträchtigungen der o. g. Brutplätze und Teilreviere von Rotkehlchen und Zaunkönig zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Da es sich bei Rotkehlchen und Zaunkönig um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt



wurden bzw. Revierteile von Rotkehlchen und Zaunkönig schon außerhalb des Plangebiets liegen, ist ein Ausweichen dieser Brutpaare in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Rotkehlchen und Zaunkönig nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Waldstrukturen und Bodenvegetation außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden wurden (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz Forstwirtschaft, Verkehr und Siedlungstätigkeit, angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für Rotkehlchen und Zaunkönig, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Rotkehlchen und Zaunkönig keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren werden Rotkehlchen und Zaunkönig, als bodenbrütende Vogelarten, von den Aufforstungsmaßnahmen der Waldumwandlung profitieren, da durch diese neue potentielle Nistplätze für Bodenbrüter innerhalb der neuen Waldfläche entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Buchfink. Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube, unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht Verbotstatbestände gemäß 44 BNatSchG § sind nicht Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der großflächig mit waldartigen Strukturen bestandenen Fläche im Siedlungsbereich von Borkheide und der Lage an einer Straße (Erikaweg), auch keine geeignete Fläche dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Amphibien/Reptilien

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen keine Amphibien/Reptilien vorgefunden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Das Plangebiet wurde in Bezug auf Baummarder, Feldhamster, Biber, Fischotter, Wolf und Eichhörnchen, als relevante Säugetierarten, untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen keine geschützten Insekten bzw. xylobionten Käferarten vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

6.1 Maßnahmen für Vögel

Regelung bei Entfernung von Wald und Bodenvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung der Waldfläche und der Bodenvegetation im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen sowie der Bodenvegetation und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar), in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres unzulässig ist.

Die Entfernung der Waldfläche und der Bodenvegetation im Plangebiet ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01.Oktober bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.



Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung der zuständigen Behörde zu beantragen (ist schon erfolgt).

Sollten nachweislich erforderliche Waldentfernungen oder die Beseitigung der Bodenvegetation innerhalb der Brutperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher ist die beantragten Waldfläche und die zu beseitigende Bodenvegetation nochmals durch einen Fachmann (ökologische Baubegleitung) zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf dann höchstens eine Woche betragen.

<u>CEF-Maßnahme</u> Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verlorengegangenem Brutplatz ein Nistkasten aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze nach Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.).

Da jeweils ein Brutplatz der Blaumeise und der Kohlmeise beseitigt werden, sind somit 2 x 2 = 4 neue Nistkästen aufzuhängen.

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen/Nistbretter ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen/Nistbretter ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen/Nistbretter sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG zu beantragen. Im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises).

6.2 Maßnahmen für Amphibien/Reptilien, Säugetiere, Fledermäuse und Insekten

Amphibien oder Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.



Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Arten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelästigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

- 1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
- 2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- 3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
- 4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
- 5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
- 6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
- 7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



7. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer: Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



8. Anlagen

8.1 Betroffenheit der kartierten Arten und mögliche Kompensation

Art	Vorkommen	Betroffenheit	mögliche Kompensation
Amsel	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Bachstelze	Brutvogel außerhalb Plangebiet	Nicht betroffen, da kein Brutvor- kommen und Revier im Plan- gebiet.	Nicht erforderlich
Blaumeise	Brutvogel außerhalb Plangebiet	Nicht betroffen, da kein Brutvor- kommen und Revier im Plan- gebiet.	Aufhängen von 2 Nistkästen pro betroffenen Brutplatz
Buchfink	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Buntspecht	Brutvogel außerhalb Plangebiet	Nicht betroffen, da kein Brutvor- kommen und Revier im Plan- gebiet.	Nicht erforderlich
Kohlmeise	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Teilrevier im Plangebiet.	Aufhängen von 2 Nistkästen pro betroffenen Brutplatz
Mäusebussard	Durchflug inner- u. außerhalb Plangebiet	Nicht betroffen, da kein Brutvorkommen und Revier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Mönchsgrasmücke	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Nebelkrähe	Brutvogel und Nahrungsgast im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Ringeltaube	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Rotkehlchen	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich
Zaunkönig	Brutvogel im Plangebiet	Betroffen, da Brutvorkommen und Revier bzw. Teilrevier im Plangebiet.	Nicht erforderlich



Damenbrett	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Distelfalter	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Großer	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
Kohlweißling	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Tagpfauenauge	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Zitronenfalter	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Deutsche Wespe	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Gemeiner	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
Grashüpfer	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Hainschnirkelschn	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
ecke	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Marienkäfer	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Kartoffelkäfer	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Soldatenkäfer	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
	Plangebiet	Naturschutzrechts	
Gemeine	Nachweis im	Kein Schutz im Sinne des	Nicht erforderlich
Stinkwanze	Plangebiet	Naturschutzrechts	



8.2 Fotodokumentation



Bild 1: Blick vom Erikaweg nach Süden auf zentralen Bereich des Plangebiets (Flst. 330 u. 331)



Bild 2: Blick von Ost nach West über den zentralen Bereich des Plangebiets (Flst. 330 u. 331)





Bild 3: Blick von Nord nach Süd über den Westteil des Plangebiets (Flst. 917)



Bild 4: Blick nach Süden auf die südwestliche Plangebietsgrenze (Flst. 331)





Bild 5: Blick nach Süden auf den Südteil des Plangebiets (Flst. 919)



Bild 6: Blick nach Norden (Flst. 330 u. 331) aus dem Südteil des Plangebiets (Flst. 919)





Bild 7: Blick von Süd nach Nord auf Ostteil des Plangebiets (Flst. 330)



Bild 8: Blick von Ost nach West auf Nordteil des Plangebiets (Flst. 330 u. 331)





Bild 9: Gerümpel im Nordteil (Flst. 330 u. 331)



Bild 10: Nördlich angrenzender Erikaweg





Bild 11: Ringeltaubennest an der Nordostgrenze des Plangebiets (Flst. 330)



Bild12: Nebelkrähennest im Nordteil des Plangebiets (Flst. 330)





Bild 13: Ringeltaubennest im Südteil des Plangebiets (Flst. 919)



Bild14: Nicht besetztes Wechselnest der Nebelkrähe westlich des Plangebiets



8.3 Kartenteil